

One argument that may be brought against it is that it implies a rapid succession of epistrategi in the period A. D. 232-6, as follows:

Sjev[erus V]jibius [Aur]elianus (?)	Dec. 231 - Jan. 232
Cimon	? 4-12 August, 234
Aurelius Tiro	? 235 (before 30 August)
Julius Julianus	before 14 Dec. 236

We probably need not take into account the Hieracio of P. Flor. I 58, who was in office at some uncertain time after Mecheir, A. D. 234, see P. Lips. I 10 ii 14, with Archiv 6 (1920) 433.

Dr J. D. Thomas, to whom I am indebted here for information contained in his forthcoming book, *The Roman Epistrategus*, tells me that the average tenure for the office is about two years. The period into which Cimon and Tiro are now hypothetically placed is just under four years. This is a little under the average, but does not seem to place them impossibly close.

It remains to offer a pattern for the conjectural restoration of lines 20-23: - πρόσ δὲ τὴν α. [... ὀνομασίαν κυρωθεῖσαν ἐπὶ ὑπομνήματι]<sup>21</sup> τῶν τῷ α (ἔται) ὑπὸ τοῦ κρατίστου Τείρωνος ὁ Ἀπολλώνιος ἀνέδωκε τοῖς ἐπὶ τὴν ἀπαί-]<sup>22</sup> τῆσιν ἀποσταλείσι ἀντίγραφον ὑπομνήματος τοῦ κρατίστου Κίμωνος γενομένου]<sup>23</sup> ἐπιστρατήγου ἐπὶ τοῦ γ (ἔτους) Μεσορή ι., 'In response to the ... nomination confirmed upon the record in the 1st year by Tiro, *vir egregius*, Apollonius delivered to the persons sent to exact payment a copy of proceedings of Cimon, *vir egregius*, former epistrategus, dated in the 13th year on Mesore I (10-19)'. It must be stressed that the wording inside the square brackets is conjectural. In 20 it seems that ἀγο[μον] will not fit the traces; ἀγα[ would be possible.

23. ἀναπεμπ[. This verb is used more commonly of delegating a case from a higher authority to a lower, but it can also mean the reverse.

24. σκεψάμενος. This refers to the judge's consultation with lawyers or other advisors, cf. JEA 21 (1935) 225-6, and especially 240-41.

25. For Antinoite rights cf. Wilcken, *Grundzüge*, 49-52.

25-26. Here there seems to be a reference to residence or ownership of property in Lycopolis by Apollonius, who claims Antinoite rights. W. *Chrest.* 28 also attests connections between Antinoites and Lycopolis, on which see Braunert, *Binnenwanderung* 339-48.

27. These words recall and probably refer to Hadrian's grant to Antinoites of the right to marry outside the Antinoite body politic and particularly with Egyptians, cf. W. *Chrest.* 27. The connection with Lycopolis may therefore have arisen from a marriage with a Lycopolite. Possibly Θεοῦ Ἀδριανῶ in 26 should be taken to refer forward, e. g. Θεοῦ Ἀδριανῶ [ἔτι πάλαι δόντος τοῖς Ἀντινοῦσι μετὰ τοῦ]<sup>27</sup> ἔξω γαμῆν τὸ ἐτέρᾳ πόλει παιδο... [, 'the deified Hadrian having long ago given to Antinoites, along with the right of marriage outside, that of...'. The letter after παιδο- looks like pi or tau. The subsequent traces are on an isolated horizontal fibre, and are very tiny. Restore perhaps παιδοτρο[φῶν, 'rearing children', though it is not at all clear what 'rearing children for another city' implies.

27-28. For the restoration of τοῦ τῆς διασημοτάτης]<sup>28</sup> μνήμης cf. Akten des XIII Internationalen Papyrologenkongresses 357-8; 366. Evidently this is a reference to a pronouncement of Subatianus Aquila, prefect of Egypt, A. D. 206-11. None of his known activities seem to be relevant to this case.

John R. REA

## 69. SPP XXII 80: REVIDIERT

P. Vindob. G 24 938 + 27 708

18 × 11,9 cm

248 n. Chr.  
Tafel 73

Es ist nicht nur Aufgabe eines Papyrologen, unveröffentlichte Texte an das Tageslicht zu bringen, sondern auch schon publizierte Texte kritisch zu überprüfen und gegebenenfalls davon eine völlig neue Transkription zu geben. Aus Anlaß der Hundertjahrfeier der Wiener Papyrussammlung gebe ich hier eine neue Transkription von drei (s. 82, 86) bereits von C. Wessely veröffentlichten Texten, die aus verschiedenen Gründen meine Aufmerksamkeit auf sich gelenkt haben\*.

Hellbrauner Papyrus; oben und links ist der gerade beschnittene Rand erhalten (oben 2,7 cm, links 2,5 cm freier Rand). Schwarze Tinte.

Vgl. BL III 239; V 145.

Dieser Papyrus - in SPP XXII 80 fälschlich mit G 24 935 statt G 24 938 bezeichnet - hatte früher die Signatur „SN 85“ (vgl. P. Vindob. Tandem, S. 239 zum SN-Inventar). Unter der Signatur G 27 708 fand sich ein Fragment, das den oberen Teil des Textes bildet und die Gesamtinterpretation wesentlich fördert.

\* Es ist mir ein Bedürfnis, an dieser Stelle den Herrn Dr. H. Harrauer und Dr. J. M. Diethart herzlichst zu danken für ihre Mühe, meine Transkriptionen und meine deutsche Übersetzung zu überprüfen. Frau Dr. H. Loebenstein danke ich für ihre lebenswürdige Genehmigung, die hier erstmals veröffentlichten Fragmente publizieren zu dürfen.

Es handelt sich um eine Synchoreisis (vgl. Wolff, *Recht* II 91 ff., bes. 93 Anm. 54) bzw. die Rückgabe eines Darlehens von 3000 Drachmen. Der Darlehensnehmer war ein Soldat, der Darlehensgeber ein Ratsherr aus Alexandrien. Der Papyrus wurde besprochen von Kühnert, *Kreditgeschäft* passim (bes. 37 ff.); vgl. auch Rupprecht, *Quittung* 8, Anm. 34; 14, Anm. 57. Eine gute Parallele zu diesem Text bildet P. Oxy. XXVII 2471.

- 1 → [A]ὐρηλίω Μαξίμω τῷ καὶ Ἐρμ[αίσκω ἱερεῖ ἀρχιδι-]  
 2 [καστῆ] καὶ πρὸς τῇ ἐπιμελεί[α τῶν χρηματιστῶν]  
 3 [καὶ τῶν] ἄλλων κριτηρίων [  
 4 [Παρὰ] Μάρκου Αὐρηλίου Ἰσιδώ[ρου Funktion]  
 5 [4? β]ουλευτοῦ τῆς λαμπ[ροτάτης πόλεως τῶν]  
 6 [Ἀλε]ξανδρέων καὶ παρὰ Ἀ[ντωνίου Νεμεσιανοῦ]  
 7 [στ]ρατιώτου λεγιῶνος δε[υ]τέρα[ς Τραιανῆς]  
 8 Γερμανικῆς Ἰσχυρᾶς Φιλίππια[νῆς ἑκατον-]  
 9 ταρχίας δε[υ]τέρας ἀστάτου πρώτ[ου]. Συγχωρεῖ  
 10 ὁ Αὐρηλίος Ἰσιδωρος ἀπεσχηκέ[ναι παρὰ τοῦ]  
 11 Ἀντωνίου Νεμεσιανοῦ ἄς ἐδ[άνεισεν αὐτῷ]  
 12 κατὰ συνχώρησιν τελειωθε[ῖσαν διὰ τοῦ κα-]  
 13 ταλογείου τῷ θεηλυθότι ε[ ]  
 14 καιδεκάτῃ ἀργυρίου Σεβαστῶ[ν νομισματος]  
 15 δραχμᾶς τρισευίας πληρ[εσ παραχρημα]  
 16 καὶ τοῦς τούτων τόκους ὁμο[ίως παραχρημα]  
 17 διὰ χειρὸς καὶ ἀπὸ τοῦ νῦν α[ ] ἐ-]  
 18 χεῖν τὴν δηλουμένη[ν] τ[οῦ] δανείου συν-]  
 19 χώρησιν ἀφ' ἧς κ[αὶ] συγχωροῦσι μὴδὲ τὸν]  
 20 Αὐρηλίον Ἰσιδώ[ρον μὴδὲ ἄλλον ὑπὲρ αὐ-]  
 21 τοῦ μὴδένα ἐπι[πορεύεσθαι ἐπὶ Νεμεσια-]  
 22 νὸν χάριν .[.] απε[ ]  
 23 δε[ ] .[.]

Verso → (abwärts zum Schriftspiegel)

- 24 Συγχ[ώρη]σ[ι]ς δανείου εἰς Ἀντώνιον  
 25 Νεμεσι[α]νὸν ἀργ[υρίου] (δραχμῶν) Ἰ.

„An Aurelius Maximus alias Hermaiskos, den Priester, *Archidikastes* und mit der Oberaufsicht der Chrematisten und der anderen Gerichtshöfe (betraut), von Marcus Aurelius Isidoros — — —, Ratsherrn der sehr strahlenden Stadt der Alexandriner, und von Antonius Nemesianos, Soldat der *legio secunda Traiana Germanica Fortis Philippica*, der zweiten (Cohorte) der Centurie des *hastatus prior*. Aurelius Isidoros erklärt zurückempfangen zu haben von Antonius Nemesianos die dreitausend Silberdrachmen mit kaiserlichem Bildnis, die er ihm geliehen hat aufgrund einer *Synchoreisis*, errichtet durch das *Katalogeion* im vergangenen — Jahr am 10 + X. — — —, vollständig und ohne Aufschub, und die dazugehörenden Zinsen gleichermaßen unverzüglich in bar, und daß ab jetzt diese Darlehens-*Synchoreisis* — — —, über die sie übereinkommen, weder Aurelius Isidoros selbst noch jemand als sein Vertreter gegen Nemesianos einen Anspruch erheben wird wegen — — —.“

1. Der hier erwähnte *Archidikastes* war schon aus P. Tebt. II 319 (248 n. Chr.) bekannt; vgl. P. Theon, App. II, Nr. 108. Wahrscheinlich ist er nicht identisch mit dem Septimius Hermias alias Hermaiskos aus SPP XXII 70 (3. Jh.; vgl. P. Theon, App. II, Nr. 118). Für das Amt des *Archidikastes* vgl. Aegyptus 32 (1952) 406–424.

4. Für die *Marci Aurelii* in Ägypten nach 212 n. Chr. vgl. BASP 15 (1978) 47–59.

7. Für die hier erwähnte Legion vgl. Lesquier, *L'armée* 64–71; 138; P. Beatty Panop., S. XXVII; BASP 15 (1978) 31. Vgl. jetzt auch P. Turner 40, 3–4 Anm. Es fällt auf, daß nach dem griechischen Text Antonius Nemesianos Soldat einer zweiten Centurie, und zwar des *hastatus prior* gewesen sein soll. Das Schema bei H. M. D. Parker, *The Roman Legions*, Oxford 1928 (Repr. New York 1961) 32–33 macht klar, daß es sich um die Centurie des *hastatus prior* in der zweiten Cohorte gehandelt haben muß. In den Papyri wird die militärische Stellung eines Soldaten normalerweise durch die Erwähnung der Nummer seiner Cohorte und/oder die Erwähnung der Centurie mit dem Namen des Centurionen angegeben; vgl. Preisigke, *WB* III Abschn. 10 s. v. στρατιώτης; Daris,

*Documenti*, Nr. 66, 3; 67, 2-4; 68, 9-10. Deshalb meine ich, daß in diesem Papyrus ein Fehler vorliegt: Statt [ἐκαστον-]ἡ ταρχία (diese Ergänzung halte ich für unumgänglich) sollte eigentlich στραία stehen (vgl. die Übersicht bei Lesquier, *L'armée* 138; CIL III 6592, 4). Ich möchte ἀστράτου πρῶτον (Z. 9) nicht auf Antonius Nemesianos beziehen, d. h. ich glaube nicht, daß er selbst ein *hastatus prior* war. Man müßte sich in diesem Fall die Frage stellen, weshalb sein militärischer Rang nicht bereits in Z. 7 (statt στρατιώτου) genannt ist; überdies bliebe das Problem weiterhin bestehen, daß statt einer Cohorte eine Centurie gezählt wäre.

Ein Soldat Antonius Nemesianos ist noch nicht verzeichnet bei Cavenaile, *Prosopographie* und die Nachträge hierzu von Criniti, *Prosopografia*.

13. In der Lücke ist wahrscheinlich zu ergänzen εἴτε; danach folgte ein Monatsname und die Tageszahl, die in Z. 14 auf -καδικάτη endet. Dies kann zu τρισ-καδικάτη usw. ergänzt werden.

15. παραχρήμα wird hier ergänzt, weil in Z. 16 ὅμο[ως παραχρήμα] ergänzt (!) ist.

17. In der Lücke erwartet man eine Angabe, daß die Urkunde jetzt ἀκυρος ist; vgl. Rupprecht, *Quittung* 13. Eine befriedigende Ergänzung habe ich nicht finden können.

17.-18. χεῖν muß wohl zu ἐ-χεῖν oder zu einem Kompositum mit -τέχειν ergänzt werden. Vielleicht wäre zu denken an ἐ[χεῖν] ἀεὶ ἀκύρωσ ἐ-χεῖν?

19ff. Für diese Nichtangriffsklausel vgl. Rupprecht, *Quittung* 15 und P. Oxy. XXVII 2471.20ff.

22.-23. Vielleicht ist zu ergänzen: χάρην ο[ἱ] ἀπέδωκεν αὐτῷ ὁ Νεμεσιανός] δ[ικαίου] ---

Klaas A. WORP

## 70.-81. BRIEFE AUS HERMUPOLIS: 3.-6./7. Jh.

HERWIG MAEHLER

Die Papyrussammlung der Österreichischen Nationalbibliothek und die beiden Sammlungen der Berliner Staatlichen Museen im Ost- und im Westteil der Stadt beherbergen zusammen den bei weitem umfangreichsten Bestand an griechischen Papyrusurkunden und Briefen aus Hermupolis, der Hauptstadt des 15. oberägyptischen Gaus. Eine beträchtliche Anzahl von Urkunden aus dieser Stadt, die sich in den Papyrussammlungen in Wien und Berlin befinden, sind in den letzten Jahren veröffentlicht worden. In Wien und Berlin liegt außerdem noch eine Menge unveröffentlichten Materials, das wert ist, publiziert zu werden. Auf den folgenden Seiten sollen zwölf Papyrusbriefe aus Hermupolis, die sich in der Papyrussammlung in West-Berlin befinden<sup>1</sup>, vorgelegt werden<sup>2</sup>.

Alle zwölf Briefe stammen aus Otto Rubensohns Grabungen in Eschmunên<sup>3</sup> in den Jahren 1903-6 oder aus Ankäufen von Einheimischen, die die deutschen Ausgräber am Ort tätigen konnten. Wie die Mehrzahl der Urkunden, so stammen auch diese Briefe aus spätrömischer und frühbyzantinischer Zeit, d. h. aus dem 3. bis frühen 7. Jh. n. Chr. Die chronologische Abfolge, in der diese Briefe hier vorgelegt werden, kann einen Eindruck vom Wandel der Sprache und des Briefstils in dieser Zeit geben. Die Briefe sind ja, zusätzlich zu den gelegentlichen Informationen historischer Art (s. besonders zu Nr. 79 und 81), vor allem für die Entwicklung der griechischen Volkssprache aufschlußreich.

Die meisten der hier veröffentlichten Briefe sind im Wintersemester 1975/6 in einem Seminar an der Freien Universität Berlin gemeinsam mit Herrn Prof. Dr. G.H. Karlsson behandelt worden, dem der Herausgeber für viele Hinweise und Vorschläge zu danken hat.

<sup>1</sup> Ägyptisches Museum, Schloß-Str. 70, D-1000 Berlin 19.

<sup>2</sup> Bei den Angaben des Formats bedeutet die erste Zahl die maximale Höhe, die zweite die maximale Breite des erhaltenen Blattes.

<sup>3</sup> Vgl. darüber BGU XII, Einleitung S. XIV ff.

### 70.

P. Berol. 21 964

13,2 × 8,6 cm

3. Jh. n. Chr.

Tafel 73

\* \* \* \*  
1 → ]...[.] [ ]...  
2 ]αχαι ἐμαυτῆς χει-

3 ] ἀναμνημονεύ-  
 4 ]ο[υσ]α γὰρ τῆς ὑπερβολῆς και  
 5 ἀπροσδ[ο]κῆτου συ[μ]φορᾶς  
 6 οὐδὲ πρ[ὸς] βραχὺ κοιμῶμαι·  
 7 χεῖρες[ς] δέ μοι εἰ αὐτῆς  
 8 και αὐτῆ [ ]ι και πεφύση-  
 9 μαι ἐν ἐ[μ]αυτῆι ἐξου[σί]αν  
 10 οὐχ ἔχουσα ἐλθεῖν πρὸς σε  
 11 και ἀνομιῶξαι και κλαῦσαι  
 12 μετὰ σου· τάχα γὰρ ἂν ἔχου-  
 13 φ[ί]σθην [ ] παρεκάλεσα και τὸν  
 14 ]· ἐπιτρέψαι  
 15 ] πρὸς σε

\* \* \*

Der Brief stammt aus einem Ankauf, der, soweit feststellbar, Urkunden aus Hermupolis enthielt. Das Papyrusblatt von guter Qualität ist oben und unten abgebrochen, an den Seiten aber vollständig; links ist ein etwa 1,5 cm breiter Rand frei gelassen. Die Schrift, eine klare, aufrechte Geschäftsschrift des 3. Jh., die sich mit der von P. Giss. 40 („*Constitutio Antoniniana*“ = Schubart, *Griech. Pal.* 76, Abb. 47) vergleichen läßt, verläuft entlang den Fasern. Die Versoseite ist bis auf schwache Spuren der Adresse unbeschrieben.

Verfaßt ist der Brief von einer Frau, gerichtet ist er vielleicht ebenfalls an eine Frau (s. zu Zeile 8). Es ist von einem „unerwarteten Unglück“ die Rede (Z. 5) und davon, daß die Briefschreiberin kommen wollte, „zu klagen und zu weinen mit Dir“ (Z. 11–12), aber keine Möglichkeit dazu fand (Z. 9–10). Es scheint sich demnach um einen Trostbrief mit der Versicherung mitfühlender Anteilnahme zu handeln, ähnlich wie in P. Princ. II 102; vgl. auch P. Oxy. I 115 = Deissmann, *Licht vom Osten*\* 143ff.; PSI XII 1248; P. Ross. Georg. III 2. Möglich erscheint freilich auch, daß das unerwartete Unglück der Briefschreiberin selbst zugestoßen war und daß sie im gemeinsamen Wehklagen und Weinen selbst Trost und Erleichterung suchen wollte (τάχα γὰρ ἂν ἐκουφίσθην, Z. 12–13).

4. ὑπερβολῆς: wohl eher „Übermaß“ (an Schmerz) als „Verzögerung“.

6. Auch der Schreiber des Briefes P. Ross. Georg. III 18, 7 versichert, vor Kummer keinen Schlaf zu finden.

7. In χεῖρες[ ] kann nur eine Form von χεῖρ stecken; zur metaphorischen Bedeutung („Stütze“) und Verwendung von χεῖρ vgl. Ljungvik, *Studien* 13ff. Besonders ist hier an eine Wendung in dem 113. Musterbrief der unter Libanios' Namen überlieferten *ἐπιστολιμαῖοι χαρακτῆρες* zu erinnern, wo es heißt σὺ . . . στόμα και φωνή και χεῖρες (μοι) (p. 66, 15 Weichert). Ähnlich könnte χεῖρες auch hier verwendet gewesen sein: χεῖρες[ς] δέ μοι εἰ αὐτῆς (= τῆς συμφορᾶς), „Du bist mir eine Stütze darin“ (= im Unglück). (χεῖρ ὄ[λη]) kann nicht gelesen werden).

8. Wohl eher και αὐτῆ [σ]ύ „auch Du selbst“ (dann war der Brief an eine Frau gerichtet) als αὐτῆ [μοι], „mir selbst“. Ähnlich läßt Chariton die unglückliche Kallirhoe zu ihrem noch ungeborenen Kind sagen πλέεσθι μοι και σύ, τέκνον, εἰς Σικελίαν (2, 9, 5).

8–9. πεφύσημαι ἐν ἐ[μ]αυτῆι „ich bin geschwollen in mir“: die Unmöglichkeit, sich durch Klagen Luft zu machen, läßt die Briefschreiberin ihren Schmerz geradezu körperlich wie ein inwendiges Anschwellen empfinden.

„ . . . der Gedanke an das Übermaß und an das unerwartete Unglück läßt mich nicht einmal für kurze Zeit schlafen. Aber du bist mir darin eine Stütze, auch du selbst. Und ich bin in mir geschwollen, da ich keine Möglichkeit habe, zu dir zu kommen und mit dir gemeinsam zu klagen und zu weinen. Das nämlich hätte mich wohl erleichtert. Ich habe auch den . . . aufgefordert, dir . . . anzuvertrauen (?) . . .“

Herwig MAEHLER

## 71.

P. Berol. 21 833

19,2 × 8 cm

3. Jh. n. Chr.

Tafel 73

- 1 → Χα[ . . . . . ]ατε Δίδυμε·  
 2 ἐπεμψά σοι και τὸ μελάνιον και